

Benutzungs- und Gebührenordnung

für die Benutzung des öffentlichen Backhauses in Kirchheim unter Teck Lindorf

Vom 22.01.2007

Mit eingearbeiteten Änderungen vom 08.10.2007 und 12.09.2011

1. Das Backhaus in Kirchheim unter Teck – Lindorf (Backhaus Lindorf) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kirchheim unter Teck und wird vom Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin im Benehmen mit dem Ortschaftsrat verwaltet.
2. Das Backhaus Lindorf steht vorzugsweise den Einwohnern der Ortschaft Lindorf zur Benutzung zur Verfügung. Die Benutzung durch Einwohner der übrigen Ortsteile der Stadt Kirchheim unter Teck sowie durch Auswärtige ist nur nach Absprache mit dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin möglich.
3. Gewerblichen Nutzern ist die Benutzung des Backhauses Lindorf grundsätzlich nicht gestattet. Ist der Verkauf der gebackenen Erzeugnisse geplant, so kann er nur für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke erfolgen. Soweit Backwaren anderweitig zur Weitergabe an Dritte hergestellt werden, können sie nur auf freiwilliger Spendenbasis, durch gemeinnützige Organisationen selbst, oder in einem Rahmen, der die Grenze der Liebhaberei nicht übersteigt, abgegeben werden. Hierüber sind dem Backhausverwalter/der Backhausverwalterin geeignete Nachweise zu erbringen.
4. Jede Benutzerin, jeder Benutzer ist verpflichtet, sämtliche Arbeiten des Backhausbetriebes abzuschließen und die benutzten Einrichtungen dem/der nachfolgenden Benutzer/Benutzerin gereinigt zu übergeben.
5. Das Backhaus kann von Montag bis Samstag benutzt werden, im Bedarfsfall (z. B. bei örtlichen Veranstaltungen) mit Genehmigung des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin auch an Sonn- und Feiertagen.
6. Die regelmäßige Backzeit beträgt Montag bis Freitag 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr, samstags von 07:00 bis 21:00 Uhr.
7. Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet das für die Befuerung erforderliche Holz selbst mitzubringen. Hierfür darf nur abgelagertes, trockenes und chemisch unbehandeltes Reisigholz verwendet werden. Kunststoffschnüre sind aus dem Reisig vor dem Befeuern zu entfernen. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin, die Backhausverwalterin/der Backhausverwalter oder vom Ortsvorsteher/von der Ortsvorsteherin beauftragte Dritte können unvermutete Kontrollen vornehmen.
8. Der Backofen darf mit allem, was fach- und sachgerecht ist, ausgehudelt, ausgefegt oder ausgesaugt werden.
Das Ausräumen des Ofens (Asche, Glut, Backware) darf nicht mit metallenen Gegenständen erfolgen. Es sind ausschließlich hölzerne Werkzeuge zu verwenden.
9. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin bestellt auf Vorschlag des Ortschaftsrates die Verwalterin/den Verwalter des Backhauses Lindorf.
10. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin die weitere Benutzung untersagen.

11. Die Backstellenbenutzer haften für die benutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände. Vor dem Backen hat sich der jeweilige Backstellenbenutzer/die jeweilige Backstellenbenutzerin vom einwandfreien Zustand der Backstelle und der oben genannten Gegenstände zu überzeugen. Etwaige Beschädigungen sind unverzüglich der Backhausverwalterin/dem Backhausverwalter oder dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin zu melden.
12. Die Zeiteinteilung für jeweils ein Los wird wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag:	06:00 – 13:00 Uhr 13:00 – 20:00 Uhr
Samstag:	07:00 – 14:00 Uhr 14:00 – 21:00 Uhr

Die Gebühr beträgt pro Los 3,00 €. Diese ist am Jahresende an den Backhausverwalter/die Backhausverwalterin zu entrichten.

13. Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheim unter Teck, den 12.09.2011

Würtele
Ortsvorsteher